

Allgemeine Mietbedingungen MODEON

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter und der Stadt Marktoberdorf (Vermieterin) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Mieter und der Vermieterin, ohne dass es dafür eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2

Gegenstand des Mietvertrages / Ausschluss Konkurrenzschutz

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume und Flächen zu dem beschriebenen Zweck/der beschriebenen Veranstaltung.
2. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Vermieterin und dem Mieter zustande.
3. Dem Mieter ist bekannt, dass die Vermieterin die Mietsache an eine Vielzahl von Mietern zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art vermietet, und dabei auch gleiche oder ähnliche Veranstaltungen wie die des Mieters durchgeführt werden können. Dem Mieter wird im Hinblick auf solche Veranstaltungen anderer Mieter kein Konkurrenzschutz gewährt, dieser wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3

Übergabe und Nutzung des Mietobjekts

1. Das im Mietvertrag genannte Mietobjekt einschließlich aller vereinbarten technischen und sonstigen Anlagen wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter hat offensichtliche und erkennbare Mängel des Mietobjekts unverzüglich geltend zu machen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Anzahl der nutzbaren/verkäuflichen Besucherplätze ergibt sich aus der Saalbeschreibung der Vermieterin und notwendigen Technik-Sperrungen.
3. Technische Einrichtungen im Mietobjekt, die nicht die Veranstaltung des Mieters betreffen, hat dieser zu dulden, sofern von ihnen keine technische Beeinträchtigung seiner Veranstaltung und keine Sichtbehinderung für das Publikum ausgehen.
4. Der Zugang zum Mietobjekt (z.B. Flure, Foyer) durch den Mieter und dessen Besucher wird von der Vermieterin sichergestellt
5. Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung oder im Programm müssen der Vermieterin rechtzeitig mitgeteilt werden.
6. Außer bei öffentlichen Vorstellungen ist der Saalzutritt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Dies gilt nicht für die unmittelbar mit der Veranstaltung betrauten Mitarbeiter des Mieters.
7. Verkäufe und sonstige gewerbliche Tätigkeiten jeder Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
8. Eine Untervermietung oder Weitervermietung durch den Mieter ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.
9. Der Mieter hat der Vermieterin für die Abwicklung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen zu benennen, der von Aufbaubeginn bis Abbauende und während der Anlieferung oder Abholung von Material des Mieters anwesend sein muss.
10. Alle Be- und Entladearbeiten des Mieters bedürfen der vorherigen Absprache mit der Vermieterin.

§ 4

Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit für andere Zwecke benötigt wird. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Schadensersatzforderungen der Vermieterin aufgrund von Mietzeitüberschreitungen, z.B. durch Beeinträchtigung oder Ausfall anderer Veranstaltungen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Proben-, Auf- und Abbautermine werden im Mietvertrag nach terminlicher Verfügbarkeit vereinbart.
3. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände und Materialien dürfen nur innerhalb der Mietdauer und nur in den ihm zugewiesenen Räumen gelagert oder genutzt werden. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass der Abbau und das Verlassen des MODEON nach dem Ende der Veranstaltung zügig erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Abfallprodukte, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung angefallen sind, unverzüglich nach dem Veranstaltungsende zu beseitigen.

§ 5

Dienstleistungen der Vermieterin / Technische Einrichtungen / technisches Personal

1. Die Vermieterin hält technische Veranstaltungsgeräte und Einrichtungen vor, und erbringt Dienstleistungen durch qualifiziertes Personal für die Veranstaltung des Mieters. Die Vermieterin ist berechtigt, sich dabei auch der Leistungen Dritter zu bedienen.
2. Die vollständigen technischen Anforderungen sollen vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Vermieterin vorliegen. Bei späterem Eintreffen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet.
3. Technische Einrichtungen der Vermieterin dürfen nur von deren Personal bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.
4. Die Vermieterin kann insbesondere bei Tourneeausrüstungen dem Mieter das Einbringen von eigenem technischem Equipment gestatten. Voraussetzung ist, dass die einzubringende Technik sowie das betreibende Personal und dessen Ausrüstung allen gesetzlichen Vorschriften Verordnungen (u.a. die Versammlungsstättenverordnung VStättV, UVV etc.) sowie den Qualitätsanforderungen des Saales genügen.
 - 4.1. In diesem Fall kann die Vermieterin eine detaillierte Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen oder sonstige Materialien, die der Mieter einbringen möchte, sowie einen Nachweis über Qualifikation des Personals verlangen.
 - 4.2. Die Vermieterin ist auch berechtigt, den Einsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Mieters abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z.B. durch Alkohol oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch etwa entstehende Verzögerungen trägt der Mieter.
 - 4.3. Bei Auf- und Abbau – und der Durchführung der Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit mindestens eines Meisters der Vermieterin erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
 - 4.4. Der Mieter haftet für Schäden oder Störungen, die durch von ihm eingebrachte Geräte oder Anlagen entstehen. Siehe auch § 15.2.
 - 4.5. Die Vermieterin kann, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, die Vorlage eines Gastspielprüfbuchs gem. § 45 Versammlungsstätten-VO-Bayern mit den Anlagen 1-5 oder die Durchführung einer technischen Probe gem. § 40 Abs. 6 Versammlungsstätten-VO-Bayern verlangen.

§ 6

Kartenverkauf / Saal- und Bestuhlungspläne / Dienstplätze

1. Der Mieter ist als alleiniger Veranstalter auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten anzugeben.
2. Herstellung, Gestaltung und Vertrieb der Eintrittskarten sowie die Organisation und Durchführung des Kartenvorverkaufs obliegt allein dem Mieter als alleinigem Veranstalter. Der Mieter trägt alle diesbezüglich anfallenden Kosten selbst. Auf jeder Eintrittskarte sind mindestens die folgenden Angaben zu machen: Veranstalter, Veranstaltungstitel, Veranstaltungsort „MODEON“, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung, Platznummer und der Kartenpreis.
3. Der jeweilige, genehmigte Bestuhlungsplan der Mietsache, die vorgegebene Kapazitätsgrenzen (Personenfassungsvermögen) sowie die Sitzplatznummerierung bei Reihenbestuhlung sind vom Mieter ohne Ausnahme einzuhalten. Es ist dem Mieter untersagt, mehr Besucher einzulassen als nach dem von ihm gewählten Bestuhlungs- oder Betschungsplan zulässig. Im Falle der Überbelegung ist die Vermieterin berechtigt, die Veranstaltung sofort abzubrechen, den Mietvertrag fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen oder von diesem ohne vorherige Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung sofort zurückzutreten. Der Mieter hat dann gleichwohl den vollen Mietzins und alle anfallenden Kosten zu bezahlen; eine Erstattung ist ausgeschlossen. Den durch eine Überbelegung verursachten Schaden hat allein der Mieter zu tragen. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Überbelegungsverbot hält der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.
4. Sofern die Vermieterin in den Kartenvorverkauf eingebunden werden soll, ist dies in einem schriftlich gesondert abzuschließenden Ticketing-Vertrag mit der Vermieterin zu vereinbaren.
5. Der Mieter berücksichtigt und informiert seine Kartenvorverkaufsstelle/n, dass gemäß Versammlungsstättenverordnung Rollstuhlfahrer bei abgestuften Saalplänen ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Plätzen 1R bis 8R der Reihen 17 bzw. 18 platziert werden dürfen. Auch für sie sind Eintrittskarten mit der entsprechenden Nummerierung auszugeben, unabhängig davon, ob dafür Eintrittsgeld verlangt wird oder nicht. Eine Belegung anderer Stufenplätze durch Rollstühle (sowohl bei Reihenbestuhlung als auch bei gesellschaftlichen Veranstaltungen mit abgestuftem Saal) ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt. Seitens des Veranstalters ist dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Räumung der Veranstaltungsräume die vor Ort befindlichen Rollstuhlfahrer durch zusätzliches Personal schnellstens in Sicherheit gebracht werden können. Sofern „Front of House“ Plätze in Anspruch genommen werden, werden vom Verkauf ausgenommen die Plätze R 17 26-30 und R18 24-27.

§ 7

Werbung / Veröffentlichungen

1. Werbung des Mieters im MODEON bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Plakatierungen erfolgen ausschließlich durch das Personal der Vermieterin und ohne Platzierungsgarantie (hinsichtlich Ort und Anzahl).
2. Anzeigen und das Ankündigen der Veranstaltung in Printmedien und/oder online im Internet sind der Vermieterin

unter Vorlage der geplanten Veröffentlichung anzuzeigen. Texte und Logos etc. welche die Räumlichkeiten Vermieterin betreffen, werden von der Vermieterin vorgegeben.

3. Dem Mieter ist bekannt, dass im MODEON möglicherweise zeitnah zu seiner Veranstaltung auch gleichartige Veranstaltungen stattfinden können, die ebenfalls im MODEON beworben werden.
4. Für alle öffentlichen Veranstaltungen kann eine Ankündigung in den elektronischen oder in sonstigen Publikationen des MODEON, z.B. dem Veranstaltungskalender der Stadt Marktoberdorf, erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Gehen bis zu einem von der Vermieterin mitgeteilten Termin keine Angaben des Mieters zu seiner Veranstaltung ein (Fotos mit Angabe der Bildrechte © und Text ausschließlich in digitaler Form), kann die Ankündigung von der Vermieterin allein erstellt werden. Art und Umfang der Ankündigung legt die Vermieterin fest. Die Vermieterin haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben in der Ankündigung.

§ 8

Einlass- und Ordnungsdienst / Garderobe

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittskartenverkauf im MODEON ist ein Einlass- und Ordnungsdienst erforderlich. Das erforderliche Personal wird von der Vermieterin organisiert, die Kosten hierfür trägt der Mieter.
2. Die Besuchergarderobe wird von der Vermieterin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen betrieben.

§ 9

Gastronomie

Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des MODEON ist ausschließliche Angelegenheit der Vermieterin, bzw. der von ihr beauftragten Vertragsunternehmen. Die Buchung und Organisation aller gastronomischen Versorgungsleistungen bei dem von der Vermieterin vermittelten Catering-Unternehmen obliegt allein dem Mieter.

Soweit Catering im Backstagebereich erfolgen soll, bedarf dies der schriftlichen Einwilligung der Vermieterin oder des Abschlusses eines Cateringvertrages mit dem hausinternen Caterer.

§ 10

Miete / Zahlungsmodalitäten

1. Der vereinbarte Mietzins ist im Mietvertrag festgelegt und umfasst nur die dort ausdrücklich als beinhaltet genannten Nebenleistungen. Werden auf Anforderung des Mieters weitere Leistungen erbracht, so werden die diese entsprechend einem individuellen Angebot / Kostenvoranschlag berechnet.
2. Der Mieter kann gegen Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
3. Alle Leistungen und Lieferungen der Vermieterin verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der zum Abrechnungszeitpunkt geltenden Höhe.

§ 11

Umgang mit dem Mietobjekt / Rückgabe

1. Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt und seine technischen und sonstigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Mietzeit gibt der Mieter das Objekt in geräumtem und gereinigtem Zustand (besenrein) zurück.
2. Jegliches Anbringen von Material oder Gegenständen, oder bauliche Veränderungen in den Räumen der Vermieterin auf Wunsch des Mieters sowie die spätere Wiederherstellung des Ausgangszustandes erfolgt kostenpflichtig und ausschließlich durch Personal der Vermieterin. Die Nutzung von Klebebändern ist untersagt. Das Auslegen von Teppichen oder sonstigen Bodenbelägen durch den Mieter ist nur gestattet, wenn er sicherstellt, (z.B. durch die Auswahl geeigneten Materials,) dass dadurch keine Stolperfallen entstehen. Jegliche Bodenbeläge werden durch die Haustechnik der Vermieterin abgenommen und auf deren Anordnung ggf. sofort entfernt.
3. Sonderreinigung: Sollten Räume oder Anlagen der Vermieterin im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermäßig verschmutzt werden, stellt die Vermieterin die für die Sonderreinigung anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung.
4. Leihmaterial der Vermieterin muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Vom Mieter verursachte Verluste oder Beschädigungen werden auf dessen Kosten ersetzt bzw. instandgesetzt.

§ 12

Hausrecht

1. Der Vermieterin steht auf dem Gelände und in allen Räumen des MODEON das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt.

2. Das Personal der Vermieterin und die von ihr Beauftragten, sowie Sicherheits- und Ordnungspersonal haben jederzeit Zugang zu allen vom Mieter genutzten Räumen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Einhaltung von Vorschriften / Veranstaltungsleiter VStättV / Veranstaltungsabbruch

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung sowie das Einbringen von Material (z.B. Requisiten) erfolgen ausschließlich im Einvernehmen mit dem Personal der Vermieterin sowie unter Beachtung der für das MODEON geltenden Bestimmungen und Auflagen. Hierzu zählen insbesondere die VStättV, die Brandschutzrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften, und das BIMSchG in den zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils geltenden Fassungen. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die bestehenden Brandschutzvorschriften zu informieren. Er hat der Vermieterin spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den Nachweis über das Brandverhalten der von ihm eingebrachten Gegenstände vorzulegen.
2. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin gestattet, Rauchverbote sind zu beachten.
3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz-, Lüftungs- oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
4. Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit unverstellt bleiben und frei zugänglich sein.
5. Sofern Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen zur Verhängung von Bußgeldern oder sonstigen Ordnungsgeldern führen, trägt diese der Mieter.
6. Den Veranstaltungsleiter im Sinne des § 38 VStättV stellt die Vermieterin. Der Mieter hat den Anweisungen der Vermieterin und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat die Vermieterin (falls möglich nach Rücksprache mit dem Mieter) das Recht und die Pflicht, den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, d.h. die Veranstaltung unverzüglich abzubrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen.
7. Die Veranstaltung darf keine extremistischen Inhalte jedweder Art, keine rassistischen, antisemitischen, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Inhalte zum Gegenstand haben.

§ 14

Urheberrechte / GEMA / Künstlersozialversicherung

Der Mieter ist als alleiniger Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung ggf. bei der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen einschlägigen Institutionen anzumelden und die anfallenden Gebühren oder Abgaben zu bezahlen. Er stellt die Vermieterin von Forderungen der GEMA oder anderer Einrichtungen, bei denen er die Veranstaltung anzumelden hat, frei. Die Vermieterin ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Die Vermieterin ist außerdem berechtigt, auf Anfrage der GEMA oder vergleichbarer Einrichtungen Namen und Anschrift des Mieters/Veranstalters weiterzugeben, um der GEMA die Verfolgung ihrer Forderungen zu ermöglichen.

§ 15

Videoüberwachung / Bild und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen bedürfen neben der Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber (Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter, Verwertungsgesellschaften etc.) in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Mit Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter die Vermieterin von allen insoweit etwa gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

§ 16

Haftung des Mieters / Versicherung

1. Der Mieter ist Veranstalter und allein für das von ihm gezeigte Programm verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für den reibungslosen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet allein für seine eingebrachten Gegenstände sowie für alle Schäden und Störungen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte, denen der Mieter den Zugang zum Mietobjekt gestattet, in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch solche Schäden und/oder deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für einen dadurch entstehenden Mietausfall. Sofern die Störung nicht umgehend durch den Mieter beseitigt wird, ist die Vermieterin zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters berechtigt. Die weitere Haftung des Mieters / Veranstalters aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
3. Stellt der Mieter einen Schaden an der Mietsache fest, hat er diesen unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Für einen Folgeschaden, der aufgrund der nicht rechtzeitigen Anzeige entsteht, haftet der Mieter.

4. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzforderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden, frei.
5. Der Mieter ist als Veranstalter in jedem Fall verpflichtet eine deutsche Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Schäden am Mietobjekt einschließt und mindestens die folgenden Deckungssummen aufweist:

€ 5.000.000,00	für Personenschäden
€ 5.000.000,00	für Sachschäden
€ 500.000,00	für Vermögensschäden

Der Mieter weist der Vermieterin den Abschluss einer solchen Versicherung spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Vertragsabschluss innerhalb dieser Frist unverzüglich, durch Vorlage des Versicherungsscheins und der einschlägigen Versicherungsbedingungen nach.

Weist der Mieter den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht rechtzeitig nach, ist die Vermieterin berechtigt, für den Mieter zu seinen Lasten eine solche abzuschließen. Hinzu kommen im letztgenannten Fall 10% der Kosten der Versicherung als Bearbeitungsgebühr.

§ 17

Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet für alle unmittelbaren Schäden, die auf eine schuldhaft mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Bereiche oder auf eine sonstige schuldhafte Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind und bei einfacher Fahrlässigkeit nach folgender Maßgabe:
 - 1.1. Die Haftung ist beschränkt auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.
 - 1.2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an vom Mieter eingebrachten Gegenständen sowie für Transport- und Aufbauschiäden. Dem Mieter wird empfohlen, seine einzubringenden Gegenstände und Instrumente entsprechend zu versichern.
 - 1.3. Die Haftung der Vermieterin für Vermögensschäden ist auf den dreifachen Saalmietsatz je Schadensfall beschränkt.
2. Im Fall groben Verschuldens ist die Haftung der Vermieterin auf den vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkungen erstrecken sich nicht auf Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 18

Ausfall der Vermietung / höhere Gewalt

1. Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.
2. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund nicht durch, und lehnt die Vertragsdurchführung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund ab, so bleibt er zur Zahlung der Miete wie folgt verpflichtet:

Bis zu 12 Monaten vor der Veranstaltung kann der Mieter kostenfrei zurücktreten.

Die Zahlungsverpflichtung des Mieters beträgt bei einer Absage:

Bis 8 Monate vor Veranstaltungsbeginn	25%
Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	50%
Bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	75%
Weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	100%

der vereinbarten Miete.

Berechnungsbasis ist die vereinbarte Miete abzüglich solcher enthaltener Kosten, die nur bei Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie z.B. Sanitäter, Feuerwehr, Reinigung, Klima und Strom.

Die Absage muss schriftlich erfolgen. Für die Fristberechnung ist der Eingang bei der Vermieterin maßgeblich.

Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vermieterin wird auf Anfrage entsprechende Auskünfte erteilen.

3. Sind der Vermieterin höhere Kosten entstanden oder ist sie im Auftrag des Mieters in Vorbereitung der Veranstaltung für diesen bereits Verpflichtungen eingegangen, so ist sie berechtigt Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Zur Zahlung der Nebenkosten laut Vertrag bleibt der Mieter in vollem Umfang verpflichtet, soweit diese bereits angefallen sind.
4. Vermietet die Vermieterin das Mietobjekt anderweitig, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Mieters, bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden Differenzbetrag. Zusätzlich fällt in diesem Fall eine Aufwandspauschale für den durch die Neuvermietung entstandenen Mehraufwand an.
5. Der Mieter ist bei einer Absage der Veranstaltung allein für die rechtzeitige Information an die Kartenkäufer und die Öffentlichkeit verantwortlich.
6. Kann eine vertraglich vereinbarte Vermietung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit und jede Vertragspartei trägt ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Höhere Gewalt sind unvorhersehbare, von außen kommende, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände, die der

Kontrolle von keiner der Parteien unterliegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, plötzlich auftretenden Epidemien, kriegsrische Auseinandersetzungen, atomare Katastrophen, Erdbeben, u.a.. Auch wechselseitige Schadensersatzansprüche sind bei einer Veranstaltungsabsage aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen.

Das gleiche gilt, wenn die Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, sei es aufgrund einer Pandemie, aufgrund einer Energiemangellage, oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden darf. Die Parteien verpflichten sich zu frühestmöglicher gegenseitiger Information, sobald sie Kenntnis von einer Schließungsanordnung erhalten.

Ist die Vermieterin in Vorbereitung der Veranstaltung im Auftrag des Mieters bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder hat Ausgaben für den Mieter getätigt, ist der Mieter auch beim Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Verfügung zum Ersatz verpflichtet.

§ 19

Außerordentliche Kündigung

1. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter gegen die ihm obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere wenn:
 - 1.1. die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt;
 - 1.2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht erteilt werden;
 - 1.3. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder die Veranstaltung das Ansehen der Vermieterin erheblich beeinträchtigen könnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Veranstaltung des Mieters oder seine Ankündigungen rassistische, volksverhetzende, diskriminierende oder beleidigende Inhalte zu befürchten sind;
 - 1.4. Der Mieter gegen sicherheitsrelevante Regelungen verstößt, indem er zum Beispiel mehr Eintrittskarten ausgibt oder mehr Personen Einlass gewährt als zulässig;
 - 1.5. die vom Mieter zu leistenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist nicht entrichtet worden sind;
 - 1.6. der Mieter eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchführen möchte und die Vermieterin einen sachlichen Grund zur Ablehnung dieser Ersatzveranstaltung hat;
 - 1.7. der Mieter ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt untervermietet, oder seine wahre Identität bei Vertragsabschluss verschleiert oder falsche oder unvollständige Angaben über seine Person gemacht hat;
2. Die Vermieterin wird den Mieter vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abmahnen und ihm eine zur Beseitigung des Vertragsverstoßes angemessene Frist setzen. Der Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abhilfe ausdrücklich verweigert, oder diese nach der Art der Vertragsverletzung, sei es terminlich oder aus anderen Gründen zwecklos ist.
3. Macht die Vermieterin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, gilt § 18, 2.-4. entsprechend. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 20

Allgemeines

1. Jegliche Änderungen und zusätzliche Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Mieter stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu. Für den Fall von Anfragen Dritter stimmt der Mieter der Weitergabe seiner Kontaktdaten (Name und Anschrift) zu.
3. Erfüllungsort ist Marktoberdorf, Gerichtsstand ist Kaufbeuren. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Marktoberdorf, 08.04.2024

Stadt Marktoberdorf

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister